

Stadt Markgröningen
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.06.2021 in der Fassung vom 21.06.2022

Auf Grund von § 16, § 17 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen (**mit Änderung vom 21.06.2022**):

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen), soweit sie in der Straßenbaulast der Stadt Markgröningen stehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Begriff

1. **Öffentliche Straßen** gemäß § 2 Abs. 1 StrG Straßen, Wege und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
2. **Gemeingebrauch** die Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen,
3. **Sondernutzung** die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis wird in der Regel zeitlich befristet und immer stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 bedarf es nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.

- (4) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Stadt Markgröningen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse bedürfen der Schriftform oder sind schriftlich zu bestätigen. Auch gebührenfreie Sondernutzungen sind anzuzeigen.
- (6) Die Sondernutzung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis erteilt ist und der Antragssteller seinen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann die Stadt Markgröningen geeignete Maßnahmen zu deren Beendigung anordnen.
- (7) § 3 Abs. 2 gilt nicht für Erdtransporte auf Feldwegen. Einzelheiten für die Erteilung von Erlaubnissen für Erdtransporte auf Feldwegen in Markgröningen werden in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten „Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Erdtransporte auf Feldwegen in Markgröningen“ definiert.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind – soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält – grundsätzlich 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Markgröningen zu stellen.

Die Frist beträgt 6 Wochen für Sondernutzungen nach Nr. I (1.-5.) und V (14.-15.) des Gebührenverzeichnisses und 4 Wochen für Sondernutzungen nach Nr. IV (Feldwegbenutzung) des Gebührenverzeichnisses.

- (2) In den Erlaubnisansträgen sind Standort, Art, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Sondernutzung (und die Größe der benötigten Straßenfläche) detailliert anzugeben. Die Stadt Markgröningen kann dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstückes in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 5 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;

- c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen;
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde;
 - e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzung für die Erteilung wegfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin die festgesetzte Gebühr/Kautions nicht zahlt;
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - f) die Erlaubnis länger als drei Monate, ohne wichtigen Grund, nicht genutzt wird.

§ 6 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nachfolgende Sondernutzungen werden in der Regel nicht genehmigt:

- (1) Sondernutzungen, die zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straßen oder ihres Zubehörs führen können.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen oder nicht betriebsfähig sind.
- (3) Das vorrangig auf Werbung oder Wegweisung zielende Abstellen eines Werbefahrzeugs oder -anhängers.
- (4) Jegliche Sondernutzungen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 7 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um andere als städtische Straßen handelt.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu

erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat von ihm/ihr errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt und auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frei zu halten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Stadt Markgröningen ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere Beteiligte, Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Markgröningen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 16 Abs. 8 Straßengesetz Baden-Württemberg, § 8 Abs. 7a Fernstraßengesetz)

§ 8 Haftung

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Stadt Markgröningen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt Markgröningen haftet dem Inhaber/ der Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber/ die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt Markgröningen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/sie haftet der Stadt Markgröningen weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/sie hat die Stadt Markgröningen von allen Ansprüchen

freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Markgröningen erhoben werden können. Er/sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

- (4) Die Stadt Markgröningen kann verlangen, dass der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht hält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt Markgröningen vorzulegen.
- (5) Für Sondernutzungen kann die Stadt Markgröningen verlangen, dass der Erlaubnisnehmer vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung eine Kautions hinterlegt. Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kautions bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt. Bei aufgetretenen Schäden ist die Stadt Markgröningen berechtigt, die Kautions zu deren Beseitigung zu verwenden. Die Kautions kann auch bei Ersatzvornahme in Anrechnung gebracht werden.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben.
Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 - a) Die Sondernutzung überwiegend in öffentlichem Interesse liegt.
 - b) Die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
 - c) Politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände aufstellen.
- (3) Für die Ausstellung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 10 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und Gemeinbrauch

- b) sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung eine teilweise Sperrung der Straße notwendig oder ist die Befahrung der Straße aufgrund der Sondernutzung nicht mehr in beide Richtungen möglich, bestimmt sich die Höhe der Gebühren nicht allein nach Ausmaß der sondergenutzten Fläche, sondern nach Ausmaß der gesperrten Teilfläche der Straße.
- (4) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Mindestgebühr für eine Sondernutzung beträgt 10,00 Euro.
- (5) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung der Gebührenverzeichnisse oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (6) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) der Antragsteller/die Antragstellerin
 - b) der/die Sondernutzungsberechtigte
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, welche zu der Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, die nachfolgende Gebührenschuld entsteht jeweils zum Jahresbeginn.
- (3) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Jahresbeginn ohne Bekanntgabe fällig.

§ 14 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Angefangene Monate oder Wochen werden hierbei nicht berücksichtigt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird oder die Befugnis wesentlich vermindert in Anspruch genommen wird.

§ 15 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 16 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 16 und 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig-
Entgegen § 16 Abs. 1
 - a) ohne Erlaubnis eine Straße benutzt - oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage
 - b) oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz zuwider handelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.10.2001 außer Kraft.

Markgröningen, 21.06.2022

gez.
Jens Hübner
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Markgröningen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände werden Sondernutzungsgebühren nur erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
I Nutzung zu gewerblichen Zwecken		
1.	Gaststättenaußenbewirtschaftung, je angefangener m ²	jährlich 10,00 monatlich 01.11. – 28./29.02. gebührenfrei monatlich 01.03. – 31.10. 1,50
2.	Warenauslagen, Automaten, Schaukästen, Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf, über 0,5 m Tiefe je angefangener m ² Grundfläche	
2.1	in Fußgängerzonen	monatlich 1,00 jährlich 10,00
2.2	auf sonstiger öffentlicher Fläche	monatlich 2,00 – 5,00 jährlich 20,00 – 50,00
3.	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen (Verkaufswagen)	täglich 10,00 – 20,00 monatlich 50,00 - 150,00 jährlich 300,00 – 600,00
4.	Aufstellen von Fahrradständern	
4.1	mit Firmenwerbung über 0,5 m ²	jährlich 20,00
4.2	ohne Firmenwerbung	gebührenfrei
5.	Sonstige Nutzung zu gewerblichen Zwecken	täglich 5,00 bis 15,00 jährlich 20,00 bis 600,00
II Nutzung zu Werbezwecken		
6.1	Plakatierung, je Stück	täglich 0,50
6.2	Plakatierung durch örtliche Vereine, Parteien, Verbände, Gruppen, Organisationen	gebührenfrei
7.	Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken	gebührenfrei
8.	Allgemeine Hinweisschilder (Gottesdienste usw.)	gebührenfrei
9.	Sonstige Nutzung zu Werbezwecken	täglich 5,00 bis 50,00 jährlich 20,00 bis 600,00

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Markgröningen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Erdtransporte auf Feldwegen in Markgröningen

1. Antragspflicht / Antragsfreie Vorgänge

Grundsätzlich sind alle Erdtransporte auf Feldwegen dem Ordnungsamt (Fachgebiet Bürgerdienste) anzuzeigen.
Es bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn der Erdtransport / die Erdauffüllung genehmigungsfrei gemäß der Nr. 11 e) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO erfolgt **oder die Stadt Markgröningen dies in einer separaten Vereinbarung (z.B. einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) regelt**. Die Gebühr entfällt in diesem Fall.

2. Antragsverfahren

Der Antrag auf Sondernutzung ist auf dem vom Ordnungsamt (Fachgebiet Bürgerdienste) zur Verfügung gestellten Vordruck einzureichen.
Der Antrag muss vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

3. Fahrzeuggewicht

Die Benutzung von öffentlichen Feldwegen für Erdtransporte ist Schleppern und Lastkraftwagen mit maximal 3 Achsen gestattet. Lastkraftwagen mit Anhänger (Bezeichnung Anhängerzug) dürfen dabei nach § 34 StVZO eine maximal zulässige Gesamtmasse (ZGM) von 26 to für das Zugfahrzeug und 18 to für den Anhänger aufweisen. Die maximale Zuggesamtmasse darf jedoch 40 to nicht überschreiten.

4. Transportmenge

Das Volumen, das im Zuge des Wegebenutzungsantrags eines Fuhrunternehmens über die öffentlichen Feldwege transportiert werden darf, wird auf die baurechtlich genehmigte Auffüllmenge begrenzt.

5. Fahrroute/ Beweissicherung

Vor Beginn der Sondernutzung ist mit der Stadtverwaltung (Fachgebiet Infrastruktur) die Fahrroute abzustimmen und ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von der vereinbarten Fahrroute darf nicht abgewichen werden.

6. Reparaturen von Schadstellen

Unverzüglich nach Abschluss der Sondernutzung hat der Fuhrunternehmer die Abnahme bei der Stadtverwaltung (Fachgebiet Infrastruktur) zu beantragen. Die erkennbaren Schäden sind zu dokumentieren. Die Reparatur von Schotter- und Asphaltflächen wird durch den Fuhrunternehmer mittels Beauftragung eines Fachunternehmens auf dessen Kosten durchgeführt.
Asphaltarbeiten von fachfremden Betrieben wie Erdbauunternehmen, Transportunternehmen, Speditionen und Landschaftsgärtnern o.ä. sind nicht zulässig.

7. Nutzungsgebühr/ Kaution

Für die Sondernutzung der Feldwege werden die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung auf Basis der Menge der Auffüllgenehmigung und der festgelegten Fahrstrecke festgelegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus. Mehrmengen müssen nachbezahlt werden.

Vor Baubeginn ist eine Kaution für mögliche Reparaturarbeiten bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen. **Entfällt die Gebühr nach Nr. 1 dieser Richtlinie, entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Kaution.** Die Kaution beträgt 2,50 €/m³ auf Basis der genehmigten Menge in der Auffüllgenehmigung. Nach der Abnahme der Fahrstrecke wird die Kaution wieder ausbezahlt. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Kaution nicht bis zum Beginn der Maßnahme bei der Stadtkasse eingegangen ist.

Sollte die Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen werden oder die tatsächlich transportierte Erdmenge wesentlich von der genehmigten Menge abweichen, kann innerhalb von drei Monaten nach Ende der Maßnahme ein Antrag auf (anteilige) Rückerstattung der Nutzungsgebühr gestellt werden.